

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

Nr. 10 / 2011 vom 20. Dezember 2011
E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Zum Weihnachtsfest und zum neuen Jahr

Der Schriftstellers Hermann Hesse sagte einmal: „Jedem Ende wohnt ein Anfang inne“. Zwar geht das Jahr 2011 nun zur Neige, doch steht das neue Jahr 2012 - und mit ihm wieder ein Neuanfang - bereits vor der Tür. Bevor es jedoch so weit ist, sollten wir etwas Ruhe einkehren lassen und uns von den vergangenen anstrengenden Wochen und Monaten erholen.

Das Jahr 2011 überschattete eine Katastrophe, die weltweit zum Umdenken zwang. Nach den nuklearen Unfällen in Fukushima beschloss die Bundesregierung den Ausstieg aus der Atomenergie bis 2022 und auch im Landkreis Bamberg wurde die Notwendigkeit der bereits seit 2008 eingeleiteten Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Energiereduzierung deutlich sichtbar. Die Gründung der Klima- und Energieagentur (KEA) als Geschäftsstelle der Klimaallianz, die Vorstellung des Solarflächenkatasters und die Erstellung einer CO₂-Bilanz für unseren Landkreis im kommenden Jahr können als positive Wegmarken zum Klimaschutz verzeichnet werden.

In den zwölf Monaten, die nun hinter uns liegen, sah sich unser Landkreis mit weiteren dringenden Aufgaben konfrontiert. Im Kampf gegen die Auswirkungen des demographischen Wandels hat der Strategiekreis Demographie ein Gesamtkonzept entwickelt. Auch laufen bei uns im Landratsamt die Vorbereitungen für die Landesgartenschau, die im April 2012 eröffnet, auf Hochtouren. Die „Woche des bürgerschaftlichen Engagements“, an der sich auch der Landkreis beteiligte, stellte im September das breit angelegte ehrenamtliche Engagement vor. Ich freue mich, dass im Rahmen der Abschlussveranstaltung erstmalig die Bayerische Ehrenamtskarte verliehen werden konnte.

Im Jahr 2012 werden wir uns neuen Herausforderungen stellen müssen. Bei allen Vorhaben betrachte ich es als äußerst wichtig, aktiv den Kontakt zu den Gemeinden, Märkten und Städten unseres Landkreises zu pflegen. An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nutzen, um mich bei allen zu bedanken, die uns 2011 in Wirtschaft, Politik und Verwaltung unterstützt haben. Meinen besonderen Dank richte ich an die Kreisgremien und die zahlreichen ehrenamtlich Tätigen, die sich uneigennützig für das Gemeinwohl einsetzen. Denn nur dank Ihres Engagements wird der Begriff Heimat mit Leben gefüllt.

Nun gilt es, gemäß dem Eingangszitat, das alte Jahr zu beenden und das neue anzupacken! Zusammen mit allen Kollegen in der Kommunalpolitik möchte ich als Landrat des Landkreises Bamberg aktiv die Zukunft gestalten, statt passiv der Dinge zu harren, die auf uns zukommen werden. Für unsere anstehenden Aufgaben erhoffe ich Gottes Segen. Ihnen allen wünsche ich ein gesundes und glückliches neues Jahr!



Dr. Günther Denzler
Landrat

Herr Philipp Huber
Gärtner i. R.

ist am 04.11.2011 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 8. November 2011

Für den Landkreis Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Für den Personalrat
Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Herr Adolf Stenglein
Straßenwärter i. R.

ist am 15.11.2011 verstorben.

Das Landratsamt Bamberg betrauert den Tod eines pflichtbewussten
und bewährten Mitarbeiters.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 16. November 2011

Für den Landkreis Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Für den Personalrat
Karl-Heinz Müller
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

HHS 2011 Zweckverband zur Wasserversorgung
der Poxdorfer Gruppe
Seite 95

HHS 2011 Schulverband Buttenheim
Seite 95 - 96

HHS 2011 Schulverband Memmelsdorf
Seite 96 - 97

Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Grundwasserbenutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 720 und 721 der Gemarkung Buttenheim im Zuge der Betonkernaktivierung (thermische Nutzung) durch die Firma S.T.W. Salzbrenner GdB, Industriegebiet See, Buttenheim
Seite 97

Beteiligungsbericht 2010
Seite 97 - 98

Aufgebot Sparbuch
Seite 98

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V 112-3,0 MW mit 142m Nabenhöhe auf dem Grundstück Fl.Nr. 1117 der Gemarkung Würgau, Stadt Scheßlitz als Bestandteil der „Windparkanlage Scheßlitz – Würgau“
Seite 98

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Firmen Windpark Wotan Achtunddreißigste Betriebs GmbH & Co.KG und Windpark Wotan Vierzigste Betriebs GmbH & Co.KG, Moordeich 6, 25870 Oldenswort;
Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Seite 98 - 99

Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Antrages der Frau Brigitte Eppig, Viereth-Trunstadt, auf Uferumgestaltungsmaßnahmen am Nordufer des so genannten Bürosee, auf der Fl.Nr. 570, Gemarkung Trunstadt, Gemeinde Viereth-Trunstadt
Seite 99

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen, in Stadelhofen, Landkreis Bamberg vom 01.12.2011
Seite 99 - 100

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bamberg (Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)
Seite 100 - 103

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bamberg
Gebührensatzung - GS-AWS -
Seite 109 - 112

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe hat am 20. Oktober 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 23. November 2011 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Poxdorfer Gruppe, Laibarös 12, 96167 Königfeld, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Poxdorfer Gruppe -Landkreis Bamberg- für das
Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit und	132.737 €
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	24.875 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 22.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Laibarös, 01.12.2011

Zweckverband zur Wasserversorgung
Poxdorfer Gruppe
Weiß
1. Vorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim für das Haushaltsjahr 2011

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Buttenheim hat am 26. Oktober 2011 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 28. November 2011 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus des Marktes Buttenheim, Hauptstraße 15, 96155 Buttenheim, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Buttenheim
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 493.800 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 157.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzt auf 420.600 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 festgesetzt auf 211 Verbandsschüler.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 1.903,1674 €.

Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 festgesetzt auf 150.000 € und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2010 mit insgesamt 221 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf 678,73303 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Buttenheim, 06.12.2011

Schulverband Buttenheim
Johann Kalb
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Memmelsdorf für das Haushaltsjahr 2011

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Memmelsdorf hat am 14. Dezember 2010 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 28. November 2011 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Memmelsdorf während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmelsdorf
-Landkreis Bamberg- für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V. mit Art. 41 ff. KommZG und der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit
und 412.300 €

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit
ab. 4.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 352.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2010 auf 160 Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.205,00000 € festgesetzt.

Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Memmelsdorf, 06.12.2011

Schulverband Memmelsdorf
Johann Bäuerlein
Schulverbandsvorsitzender

**Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung über die
Umweltverträglichkeit der Grundwasser-
benutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn.
720 und 721 der Gemarkung Buttenheim
im Zuge der Betonkernaktivierung (ther-
mische Nutzung) durch die Firma S.T.W.
Salzbrenner GdbR, Industriegebiet See,
Buttenheim**

Der Firma S.T.W. Salzbrenner GdbR wurde mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 28. November 2011 die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung von Grundwasser auf den Grundstücken Fl.Nrn. 720 und 721 der Gemarkung Buttenheim erteilt. Für den Betrieb in Buttenheim wird zur Kühlung und Deckung der Grundlast des Wärmebedarfes das System der Betonkernaktivierung verwendet. Die für die Kühlung notwendige Kälteleistung wird dem über einen Entnahmebrunnen geförderten Grundwasser über Plattenwärmetauscher entnommen. Im Anschluß daran wird das geförderte Wasser wieder in dieselbe Grundwasserschicht zurückgeführt. Die erlaubten Benutzungen sind ausschließlich auf diesen Verwendungszweck beschränkt. Der zulässige Benutzungsumfang wurde auf jährlich max. 25.000 m³ festgesetzt. Die Benutzung wurde erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 15. Januar 2001 wasserrechtlich gestattet.

Gemäß §§ 3 a, b und c in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) hat eine standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 28.11.2011

Landratsamt Bamberg

Beteiligungsbericht 2010

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Bamberg an Unternehmen in privater Rechtsform für das Jahr 2010 ist fertig gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass er gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO zur Einsichtnahme im Landratsamt Bamberg, Ludwigstrasse 23, Zim-

mer 414, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Mittwoch von 7:45 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 7:45 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:45 Uhr bis 12:00 Uhr) aufliegt.

Bamberg, 02.12.2011

Landratsamt Bamberg

Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3 730 034 182 Wunderlich-Ahmed Elfriede

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgehoben.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparkassenurokunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 15.12.2011

Sparkasse Bamberg

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V 112-3,0 MW mit 142m Nabenhöhe auf dem Grundstück Fl.Nr. 1117 der Gemarkung Würgau, Stadt Scheßlitz als Bestandteil der „Windparkanlage Scheßlitz – Würgau“

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 06.12.2011 wurde der Fa. Wotan Vierzigste Betriebs GmbH & Co.KG, Moordeich 6, 25870 Oldenswort die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V 112-3,0 MV mit 142m Nabenhöhe, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1117 der Gemarkung Würgau, Stadt Scheßlitz als Bestandteil der „Windparkanlage Scheßlitz – Würgau“ erteilt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit zahlreichen Auflagen, die im Teil IV des Tenors aufgeführt sind, versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides samt Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen liegen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus beim

- Landratsamt Bamberg
(vom 02.01.2012 bis einschließlich 16.01.2012)
Zimmer 332, 3. Stock, Landratsamtsgebäude
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg
- Stadt Scheßlitz
(vom 02.01.2012 bis einschließlich 16.01.2012)
Bauamt / Zimmer 15
Hauptstraße 34
96110 Scheßlitz

Die Genehmigung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Bamberg, 08.12.2011

Landratsamt Bamberg

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die Firmen Windpark Wotan Achtunddreißigste Betriebs GmbH & Co.KG und Windpark Wotan Vierzigste Betriebs GmbH & Co.KG, Moordeich 6, 25870 Oldenswort; Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firmen Windpark Wotan Achtunddreißigste Betriebs GmbH & Co.KG und Windpark Wotan Vierzigste Betriebs GmbH & Co.KG, Moordeich 6, 25870 Oldenswort beabsichtigen die Errichtung und den Betrieb des „Windparks am Umspannwerk Würgau“ bestehend aus 3 Windenergieanlagen des Typs Vestas V 112-3,0 MW (142 m Nabenhöhe) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1117, 1100, 1129 und 1131 der Gemarkung Würgau, Stadt Scheßlitz.

Die Errichtung und der Betrieb von 2 Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1100, 1129 und 1131 der Gemarkung Würgau wurde der Windpark Wotan Achtunddreißigste Betriebs GmbH & Co.KG mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 25.10.2011 genehmigt.

Für das Gesamtvorhaben wird hiermit die Feststellung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt. Die für das Vorhaben erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 hierzu hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist damit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 24.11.2011

Landratsamt Bamberg

**Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit des Antrages der Frau Brigitte Eppig, Viereth-Trunstadt, auf Uferumgestaltungsmaßnahmen am Nordufer des so genannten Bürosee, auf der Fl.Nr. 570, Gemarkung Trunstadt, Gemeinde Viereth-Trunstadt**

Mit Unterlagen vom 20.06.2011, eingegangen beim Landratsamt Bamberg am 21.06.2011, hat Frau Brigitte Eppig, Bergstraße 10, 96191 Viereth-Trunstadt, nachträglich die bereits vorgenommenen Auffüllungen im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 570 der Gemarkung Trunstadt, mittels Plangenehmigung beantragt. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Antragstellerin.

Bei dem geplanten Gewässerausbau handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG um ein sonstiges Ausbauvorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben ist. Es ist daher nach § 3 c Satz 1 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat im vorliegenden Fall ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswir-

kungen haben kann. Durch das Vorhaben werden die Tatbestände nicht verändert und es werden auch keine neuen Tatbestände ausgelöst. Es besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Bamberg, 06.12.2011

Landratsamt Bamberg

Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kindergarten Stadelhofen, in Stadelhofen, Landkreis Bamberg vom 01.12.2011

Der Zweckverband für den Kindergarten Stadelhofen erlässt auf Grund des Art. 44 und 48 Abs. 1 KommZG folgende

4. Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes für den Kindergarten Stadelhofen in Stadelhofen, Landkreis Bamberg, vom 12.04.1977 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Stadelhofen, Gemeinde Wattendorf (jeweils Landkreis Bamberg) und die Stadt Weismain (Landkreis Lichtenfels).

2. § 3 Räumlicher Wirkungskreis erhält folgende Fassung:

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinde Stadelhofen mit sämtlichen Gemeindeteilen und das Gebiet der Gemeinde Wattendorf mit sämtlichen Gemeindeteilen sowie die Stadtteile Kleinziegenfeld und Buckendorf der Stadt Weismain.

3. § 6 Abs. 1 Zusammensetzung der Versammlung erhält folgende Fassung:

Die Versammlung besteht aus den geborenen Verbandsräten und den übrigen Verbandsräten. Von den übrigen Verbandsräten entsendet die Gemeinde Stadelhofen fünf, die Gemeinde Wattendorf zwei und die Stadt Weismain einen Verbandsrat.

4. § 10 Abs. 2 Nr. 2. erhält folgende Fassung:

2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 1000,-- € mit sich bringen.

5. § 13 Abs. 5. erhält folgende Fassung:

5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1000,-- € mit sich bringen.

6. § 18 Abs. 2. erhält folgende Fassung:

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Erweiterung wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im letzten Jahr (Stichtag 1. Oktober) im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder aufgenommenen Kinder.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Stadelhofen, 02.12.2011

Zweckverband Kindergarten Stadelhofen
gez. Göhl
Verbandsvorsitzender

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Bamberg

(Abfallwirtschaftssatzung - AWS -)

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Bamberg (mit Zustimmung der Regierung von Oberfranken, Bayreuth vom 6.9.2011 Nr. 55.1-8744.01-1/11) folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) ¹ Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1

KrW-/AbfG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³ Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. ⁴ Nicht von dieser Satzung erfasst werden ferner Abfälle, die von den kreisangehörigen Gemeinden als entsorgungspflichtige Körperschaften nach Maßgabe einer gemeindlichen Satzung entsorgt werden.

(2) ¹ Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ² Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden (Bioabfälle pflanzlichen Ursprungs).

(5) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle, soweit nicht die Aufgaben auf Dritte übertragen sind.

(6) ¹ Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(7) ¹ Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks

dinglich Berechtigte gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(8) Bewohner eines Grundstückes, im Sinne dieser Satzung, sind alle Personen, die in der betreffenden Gemeinde mit einem Wohnsitz gemeldet sind oder ein Grundstück tatsächlich bewohnen.

(9) Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3 Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, und neben dem Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg und den vom Zweckverband bestimmten weiteren Einrichtungen auch der Zusammenarbeit mit anderen Kommunen bedienen.

(3) ¹ Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen. ² In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des Landkreises. ³ Den kreisangehörigen Gemeinden ist die Beseitigung von auf ihrem Gebiet anfallendem Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub übertragen.

§ 4 Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. explosionsgefährliche Stoffe (z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (Abfallschlüssel AVV 18 01 03* und AVV 18 02 02*),
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AVV 18 01 06*, AVV 15 02 02*, AVV 18 02 05*, AVV 15 01 10*),
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AVV 18 01 08* und AVV 18 02 08*),
 - Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin (AVV 18 01 10*),
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (AVV 18 01 02),
4. Altfahrzeuge, Autoteile, Anhänger und Teile davon, Altöl, Altreifen und Starterbatterien,
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
6. Klärschlämme und sonstige Schlämme die einen Wassergehalt von mehr als 60 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien,
7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
8. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,

9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind,

10. Bauschutt, Abraum, Kies und Erdaushub, soweit den kreisangehörigen Gemeinden die Beseitigung von auf ihrem Gebiet anfallenden Abfällen übertragen ist (§ 3 Abs. 3)

Bei Abfällen der in Nummern 4, 5 und 10 genannten Arten kann der Landkreis im Einzelfall Abweichungen vom Ausschluss zulassen.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub, ausgenommen der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g) genannte Bauschutt und die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 genannten Baurestabfälle;

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,

3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,

4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹ Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter.

² Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹ Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwen-

dungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

(1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht).

² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht).

² Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 6 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) ¹ Eigentümer von im Landkreisgebiet belegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang).

² Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) ¹ Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen,

sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in §§ 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

(1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu haben der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübergang

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises

über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

§ 11

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe, Grüngut-Sammelstellen, mobile Problemabfallsammlung) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereithält.

(2) ¹ Dem Bringsystem unterliegen folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):

- a) Grünglas, Braunglas, Weißglas (Flaschen, Behälterglas),
- b) Flachglas;
- c) Papier, Pappe, Kartonagen;
- d) Altmetalle wie z.B. Eisenschrott, Aluminium, Weißblech,
- e) Gebrauchte Verkaufsverpackungen (im Rahmen des Dualen Systems; z.B. Polystyrol, Kunststoffe, Folien, Verbundmaterialien), soweit nicht bereits unter Buchst. a), c) oder d) angeführt;
- f) Grüngut und sonstige pflanzliche Abfälle, soweit der Abfallbesitzer die Abfälle nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung) oder diese nicht dem Holsystem (§ 13) unterliegen; größere als haushaltsübliche Mengen sind vom Besitzer selbst zur Entsorgung einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen;

- g) verwertbarer Bauschutt; Absatz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass größere als haushaltsübliche Mengen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen sind; der Landkreis kann vorstehende Stoffliste (a - g) erweitern oder einschränken, sofern sich für eine weitere Abfallart eine Verwertungsmöglichkeit ergibt oder die Verwertungsmöglichkeit für eine Abfallart entfällt bzw. der Verwertungsweg sich ändert; näheres regelt die Benutzungsordnung für die kreiseigenen Wertstoffhöfe.

² Dem Bringsystem unterliegen ferner:

1. Elektro- und Elektronikaltgeräte nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG);
2. folgende Abfälle zur Beseitigung: Baurestabfälle, soweit auf den Wertstoffhöfen Erfassungssysteme dafür bestehen. Auf die Herkunfts- und Mengenbegrenzung in § 4 Abs. 1 Nr. 7 wird Bezug genommen; näheres regelt die Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe; Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten und größere Mengen privater Haushalte sind vom Abfallbesitzer selbst oder von einem Beauftragten auf die vom Landkreis bestimmte Hausmülldeponie zu bringen, es gelten die Anlieferbedingungen des Betreibers unmittelbar;
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

(3) Der Landkreis kann für einzelne der genannten Abfallarten auch ein Holsystem einrichten.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) ¹ Die in § 11 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ² Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom

Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴ Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) ¹ Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ² Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekannt gegeben. ³ Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13 Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Bioabfälle (pflanzlichen Ursprungs), soweit der Abfallbesitzer diese nicht selbst verwertet (Eigenkompostierung);
 - b) Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapier);
 - c) Gebrauchte Verkaufsverpackungen im Rahmen des Dualen Systems, soweit nicht dem Bringsystem unterliegend;

2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), ausgenommen Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen;

3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 oder 2 getrennt erfasst werden, sowie Abfälle, die nicht nach § 11 Abs. 2 und ggf. Abs. 3 getrennt erfasst werden (Restmüll).

(3) Insbesondere die Inanspruchnahme des Holsystems setzt voraus, dass die betreffende Anfallstelle (private Haushalte, Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche) an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.

§ 14 Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) ¹ Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingege-

ben werden. ² Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 4 nicht entleert.

³ Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- grüne Normgefäße für Altpapier mit 120 l, 240 l und 1.100 l Füllraum
- braune Normgefäße für Bioabfälle mit 120 l und 240 l Füllraum.

⁴ Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

(2) Bioabfälle (pflanzlichen Ursprungs) sind in den vom Landkreis dazu bestimmten und nach Abs. 1 Satz 3 zugelassenen Biotonnen zur Abfuhr bereit zu stellen, soweit sie in den Biotonnen erfasst werden können und deshalb nicht dem Bringsystem unterliegen. Bioabfälle tierischen Ursprungs dürfen in die Biotonnen nicht eingegeben werden. Abfälle tierischen Ursprungs sind nach den entsprechenden Rechtsvorschriften, kleine Mengen dieser Abfälle sind über den Restmüll zu entsorgen.

3) ¹ Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 - 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ² Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³ Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
2. graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
3. graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum,
4. graue Müllnormtonnen mit 660 l Füllraum,
5. graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum,
6. Restmüllsäcke mit ca. 70 l Füllraum.

(4) ¹ Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ² Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis die Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen. ³ Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

(5) ¹ Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten von jedem Grundstück, für das nach § 5 ein Anschluss- und Überlassungsrecht besteht und das tatsächlich an das Holsystem nach § 13 angeschlossen ist, auf Anforderung abgeholt.

² Die Anforderung erfolgt regelmäßig jeweils mit einer Sperrmüllkarte durch den Besitzer (Grundstückseigentümer, Wohnungsinhaber) beim Landratsamt. ³ Bei der Anmeldung werden die Abholadresse und der Grundstückseigentümer sowie die Art des Sperrmülls und die Menge der abzuholenden Sachen angegeben. ⁴ Der Landkreis kann die Anforderung auch über andere Übermittlungswege zulassen; gleiches gilt für die Anforderung durch eine Hausverwaltung. ⁵ Das Nähere gibt der Landkreis in üblicher Weise bekannt.

⁶ Der Landkreis oder der Beauftragte teilen dem Besitzer den Abholzeitpunkt regelmäßig schriftlich oder in geeigneter sonstiger Weise mit; Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

⁷ Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht verladen werden können, oder deren Menge über das übliche Maß eines privaten Haushalts hinausgeht. ⁸ Das übliche Maß ist in der Regel auf 5 Kubikmeter pro Anmeldung begrenzt; bis zu zweimal jährlich kann Sperrmüll vom Besitzer (Satz 2) zur Abholung angemeldet werden.

⁹ Der Landkreis kann festlegen, dass einzelne Sperrmüllfraktionen getrennt zur Abholung bereitgestellt werden. ¹⁰ Für das Bereitstellen zur Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gilt § 15 Abs. 7 Sätze 3 und 4 entsprechend.

¹¹ Sperrmüll kann von den Besitzern der Abfälle auch selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis betriebenen bzw. ihm zur Verfügung stehenden Abfallbeseitigungsanlagen gebracht werden; § 17 gilt entsprechend.

(6) ¹ Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (AVV 18 01 01 und AVV 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff

„Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ² Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen

(AVV 18 01 04 und AVV 18 02 0) in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

(7) Die im Rahmen des Holsystems unzulässig bereitgestellten Abfälle der Anschlusspflichtigen oder sonstigen Berechtigten im Sinn von § 5 Abs. 1 und 2 sind von diesen unverzüglich wieder zurückzunehmen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) ¹ Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 vorhanden sein, für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe des § 7 Satz 4 GewAbfV; Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. ² Bei nicht ständig bewohnten oder nicht anfahrbaren Grundstücken kann der Landkreis abweichend von Satz 1 Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 zulassen. ³ Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. ⁴ Für jeden privaten Haushalt und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen muss eine Restmüllbehältniskapazität von mindestens 40 Litern/Woche zur Verfügung stehen. ⁵ Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück mit privaten Haushalten muss zudem eine Biotonne und eine Papiertonne nach § 14 Abs. 1 bereitgestellt werden; auf die Biotonne kann verzichtet, wer seine Bioabfälle selbst verwertet (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a).

(2) ¹ Unbeschadet des Absatzes 1 ist regelmäßig für jeden Privathaushalt eine Restmüllbehälterkapazität von mindestens 8 Litern / Woche für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person erforderlich. ² Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird regelmäßig gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV die mindestens erforderliche Restmüllbehälterkapazität pro Woche nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen	3,0 l je Beschäftigten
------------------------------------------------------------------------------	------------------------

zusätzlich:

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| a) | Krankenhäuser, Kliniken, Beherbergungsbetriebe, Hotels, Internate und ähnliche Einrichtungen | 2,5 l
je Bett / Platz |
| b) | Gaststätten, Imbissstuben | 5,0 l
je Beschäftigten |
| c) | Industrie-, Handwerksbetriebe, Lebensmittelhandel und Arztpraxen | 2,5 l
je Beschäftigten |
| d) | Schulen, Kindergärten, Bildungsstätten und ähnliche Einrichtungen | 1,0 Liter
je Schüler / Kind |

³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Feststellung des Behältervolumens nach Satz 1 abweichende Regelungen treffen; der Landkreis kann in begründeten Ausnahmefällen für das nach Satz 2 sich errechnende Behältervolumen die Zuschläge nach a) bis d) verringern.

⁴ Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

⁵ Die Behälterkapazität der Biotonnen für private Haushalte entspricht regelmäßig der Größe nach Satz 1, mindestens ein 120-Liter-Behälter, unbeschadet der Behältergrößen nach § 14 Absatz 1 Satz 3; die Behälterkapazität der Papiertonnen kann bedarfsgerecht erhöht oder reduziert werden.

⁶ Im Fall eines Zusammenschlusses nach Absatz 3 gilt Satz 5 entsprechend.

⁷ Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird die Behälterkapazität für Altpapier vom Landkreis festgestellt und zur Verfügung gestellt.

(3) ¹ Der Landkreis kann für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 gestatten, wenn

- a) mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gegeben ist und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

² Der Landkreis kann verlangen, dass sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung

gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet.

(4) ¹ Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 - 5 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen. ² Satz 1 gilt für die Bioabfallbehälter (§ 14 Abs.1 Satz 3, § 15 Abs. 2 Satz 5) sinngemäß.

(5) ¹ Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellt den Anschlusspflichtigen die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten, nach Absatz 2 Satz 3 geregelten oder nach Absatz 4 festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung. ² Die Behälter bleiben Eigentum des vom Landkreis beauftragten Unternehmers bzw. des Landkreises. ³ Zugelassene Abfallsäcke (§ 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 und Abs. 4) sind von den Anschlusspflichtigen selbst zu beschaffen. ⁴ Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. ⁵ Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. ⁶ Die zur Verfügung gestellten Behälter sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ⁷ Es ist darauf zu achten, dass die für die Abfallbehälter zulässigen Höchstgewichte nicht überschritten werden. ⁸ Für die einzelnen Abfallbehälter sind die nach DIN EN 840-1 und DIN EN 840-2 zu bestimmenden Höchstgewichte zulässig. ⁹ Die DIN-Normen können beim Landratsamt eingesehen oder von dort angefordert werden.

(6) ¹ Die Behältnisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereit gestellt werden und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ² Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(7) ¹ Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen, in Zweifelsfällen nach den Weisungen der beauftragten Bediensteten des Landkreises, am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ² Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³ Können Grundstü-

cke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴ Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) ¹ Restmüll und Bioabfälle werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt; Altpapier wird alle 4 Wochen abgeholt. ² Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. ³ Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴ Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

(2) ¹ Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ² In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ² Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³ In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ³ Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) ¹ Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ² Eine Erfassung nach § 14 Abs. 3 gilt u. a. als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 5 je Anfallstelle erforderlich wären.

(3) ¹ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ² Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18

Bekanntmachungen

¹ Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ² Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i. V. m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. nicht abgeholte Abfälle entgegen der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 oder unzulässig bereit gestellte Abfälle entgegen § 14 Abs. 7 nicht wieder zurück nimmt,
5. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
6. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 bis 7) zuwiderhandelt,
7. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg zum 1. Januar 2012 in Kraft. Die Satzung vom 16.12.2008 tritt zum 31.12.2011 außer Kraft.

Bamberg, 14.12.2011

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Bamberg

Gebührensatzung - GS-AWS -

Der Landkreis Bamberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Bamberg erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt.

(2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei Verwendung von zugelassenen Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 12) und einer Leistungsgebühr (§ 3 Abs. 3, § 4 Abs. 11).

(2) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 1, 3 und 5 bestimmt sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Behälter nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 - 5 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die auf dem Grundstück vorhanden sind bzw. nach § 15 AWS vorhanden sein müssen.

(3) Die Leistungsgebühr nach § 4 Abs. 2, 4 und 6 bestimmt sich nach der Zahl der Abfahrten (§ 4 Abs. 2, Sätze 2 bis 4, Abs. 4 Sätze 2 und 3, Abs. 6 Satz 2 der vorhandenen Restmüllbehälter

(4) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich im Übrigen nach der Zahl und der Größe der Behältnisse sowie nach der Abfuhrhäufigkeit.

(5) Bei Selbstanlieferung von Abfällen an die dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen bestimmt sich die Gebühr nach den Benutzungsbedingungen der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage. Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe; die Gebühr nach § 4 Abs. 14 bemisst sich nach der anzuliefernden Menge, gemessen nach Gewicht (Satz 1) bzw. nach Volumen (Satz 2).

(6) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm. Die Gebühr für das Einsammeln und Befördern der in Satz 1 genannten Abfälle richtet sich nach den dem Landkreis tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4

Gebührensatz

(1)¹⁾ Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) privater Haushalte (§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG) unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 14 Abs. 3 AWS jährlich

1.	für einen 80 Liter- Behälter	Euro	51,36
2.	für einen 120 Liter- Behälter	Euro	77,04
3.	für einen 240 Liter- Behälter	Euro	154,20
4.	für einen 660 Liter- Behälter	Euro	423,96
5.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	706,56

²⁾ Erfolgt der Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres bzw. endet der Anschluss vor Ablauf des Kalenderjahres, beträgt die Grundgebühr ein Zwölftel monatlich.

(2) ¹⁾ Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 1 Satz 1

1.	für einen 80 Liter- Behälter	Euro	2,36
2.	für einen 120 Liter- Behälter	Euro	3,54
3.	für einen 240 Liter- Behälter	Euro	7,09
4.	für einen 660 Liter- Behälter	Euro	19,49
5.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	32,48

²⁾ Hierbei gelten für diese Behälter regelmäßig 26 Abfuhrungen jährlich und eine Mindesthäufigkeit von 18 Leerungen jährlich, wenn der Anschluss an die Abfallentsorgung des Landkreises ein Kalenderjahr umfasst.³⁾ Erfolgt der Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres bzw. endet der Anschluss vor Ablauf des Kalenderjahres, wird bei der Jahresendabrechnung (§ 6 Abs. 2) der nach § 5 Abs. 1 entstandenen Gebührenschuld mindestens eine Anzahl an Leerungen zu Grunde gelegt (abgerundet auf einen ganzen Wert), die sich für jeden Monat nach § 5 Abs. 1 aus einem Zwölftel der Mindesthäufigkeit nach Satz 2 ergibt; sind mehr Leerungen erfolgt, werden bei der Abrechnung diese zu Grunde gelegt. ⁴⁾ Dies gilt auch bei Behältertausch entsprechend.

(3) ¹⁾ Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 14 Abs. 3 AWS jährlich

1.	für einen 80 Liter- Behälter	Euro	48,36
2.	für einen 120 Liter- Behälter	Euro	72,96
3.	für einen 240 Liter- Behälter	Euro	145,92
4.	für einen 660 Liter- Behälter	Euro	310,68
5.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	498,72

²⁾ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³⁾ Die Gebühren nach Satz 1 gelten nicht für die Entsorgung der den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnenden Abfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten.

(4) ¹⁾ Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 3 Satz 1

1.	für einen 80 Liter- Behälter	Euro	2,01
2.	für einen 120 Liter- Behälter	Euro	3,01
3.	für einen 240 Liter- Behälter	Euro	6,02
4.	für einen 660 Liter- Behälter	Euro	16,56
5.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	27,60

²⁾ Absatz 2 Satz 2 - Satz 4 gilt entsprechend. ³⁾ Die Gebühren nach Satz 1 gelten nicht für die Entsorgung der den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnenden Abfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten.

(5) ¹⁾ Die Grundgebühr beträgt bei vierzehntägiger Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die den Kapiteln 18 und 19 nach § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen sind, aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG) unter Verwendung von Abfallbehältern nach § 14 Abs. 3 AWS jährlich

1.	für einen 660 Liter- Behälter	Euro	410,40
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	673,20

²⁾ Bei Verwendung sog. Eigentumsbehälter beträgt die Grundgebühr, in den Fällen wie in Satz 1 bestimmt, jährlich

1.	für einen 660 Liter- Behälter	Euro	385,80
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	632,20

³⁾ Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹⁾ Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach Absatz 5

1.	für einen 660 Liter- Behälter	Euro	19,26
2.	für einen 1,1 m ³ - Behälter	Euro	33,00

²⁾ Absatz 2 Satz 2 - Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Die Gebühr beträgt für jede gesonderte Abfuhr (Zwischen-, Zusatzleerungen) in den Fällen nach den Absätzen 1, 3 und 5

- | | | | |
|----|-----------------------------------------|------|-------|
| 1. | für einen 660 Liter-Behälter | Euro | 34,38 |
| 2. | für einen 1,1 m ³ - Behälter | Euro | 57,30 |

(8) Die Gebühr nach Absatz 1, 3 und 5 schließt auch die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr (§ 13 Abs. 2 Nr. 2, § 14 Abs. 5 AWS) und die Annahme von Problemabfällen (§ 11 Abs. 2 Nr. 4, § 12 Abs. 2 AWS) ein.

(9) ¹⁾ Die Gebühr nach Absatz 1 schließt auch die Abfuhr von Bioabfällen und die Behältergestaltung nach § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 2 Satz 5, 1. Halbsatz, Abs. 2 Satz 6 sowie § 16 Abs. 1 Satz 1 AWS ein. ²⁾ Für zusätzliche Behälter zur regelmäßig bereitgestellten Biotonne nach Satz 1 hinzu und für die Entsorgung der Bioabfälle aus Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche als privaten Haushalten, mit einer zugelassenen Biotonne nach § 14 Abs. 1 Satz 2 AWS, beträgt die Gebühr jährlich

- | | | | |
|----|------------------------------|------|-------|
| 1. | für einen 120 Liter-Behälter | Euro | 43,56 |
| 2. | für einen 240 Liter-Behälter | Euro | 87,24 |

(10) ¹⁾ In den Gebühren nach den Absätzen 1, 3 und 5 Satz 1 ist die kostenfreie erstmalige Ausstattung eines anzuschließenden Grundstücks mit der erforderlichen oder der gewünschten Anzahl der nach § 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 - 5 AWS zugelassenen Behältern enthalten. ²⁾ Die Behälter können bei Bedarf gewechselt werden (Änderungsdienst). ³⁾ Ein Änderungsdienst pro Gebührenschuldner und Kalenderjahr ist kostenfrei. ⁴⁾ Für jeden weiteren Änderungsdienst beträgt die Gebühr 10,00 Euro; die Gebührenschuld entsteht mit dem Behältertausch.

(11) ¹⁾ Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nr. 6 AWS (rot, 70 l Füllraum) zusätzlich zur regelmäßigen Abfuhr i. S. der Absätze 1 - 6 beträgt für jeden Abfallsack 3,60 Euro. ²⁾ Die Gebühr für die Abfuhr und die Entsorgung von Windeln unter Verwendung der vom Landkreis ausgegebenen Abfallsäcke (weiß, 70 l Füllraum) beträgt für jeden Abfallsack 1,50 Euro.

(12) ¹⁾ Für die Abfallentsorgung von Grundstücken ohne Behältergestaltung nach § 14 Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 - 5 AWS wird eine Grundgebühr von 30,00 Euro/Jahr erhoben, Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²⁾ Die Gebühr für die Abfuhr im Holsystem bestimmt sich nach Absatz 11 Satz 1.

(13) ¹⁾ Die Gebühr für die Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen in den dem Landkreis zur Verfügung stehenden Deponien wird von den jeweiligen Deponiebetreibern festgelegt und auf Anfrage beim Landratsamt Bamberg oder beim Betreiber bekannt gegeben.

²⁾ Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen aus Gewerbebetrieben, sonstigen Einrichtungen oder Einzelpersonen beim Müllheizkraftwerk Bamberg (MHKW) werden vom Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg in der Benutzungsordnung für das MHKW festgelegt und bekannt gegeben.

(14) ¹⁾ Die Gebühren für die Annahme und Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen (Baurestabfälle, ausgenommen Abfälle von Isoliermaterial wie Glas- und Steinwolle) in den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen betragen

- | | | |
|----------------------|------|--------|
| - unter 10 kg | Euro | 2,50, |
| - von 11 bis 25 kg | Euro | 6,00, |
| - von 26 bis 50 kg | Euro | 10,00, |
| - von 51 bis 75 kg | Euro | 17,00, |
| - von 76 bis 100 kg | Euro | 23,00, |
| - von 101 bis 150 kg | Euro | 30,00, |
| - von 150 bis 200 kg | Euro | 35,00. |

²⁾ Die Gebühren für die Annahme und Ablagerung von selbst angelieferten Abfällen (Baurestabfälle von Isoliermaterial, Glas- und Steinwolle) in den vom Landkreis betriebenen Wertstoffhöfen betragen

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------|------|--------|
| - für Kleinmengen < 50 Liter | Euro | 2,50, |
| - für Mengen bis zu 0,5 m ³ | Euro | 6,00, |
| - für Mengen > 0,5 m ³ bis zur Höchstmenge pro Anlieferung | Euro | 10,00. |

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹⁾ Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats. ²⁾ Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. ³⁾ Angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ⁴⁾ Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

(2) Bei Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken (§ 4 Abs. 11 und 12) entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe an den Benutzer; für das Entstehen der Grundgebühr nach § 4 Abs. 12 Satz 1 gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Entsprechendes gilt für das Anliefern von Abfällen an den Wertstoffhöfen auf der Grundlage der Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) ¹⁾ Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind bei Bankabbuchung in Höhe der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und am 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids; die Quartalsgebühr wird aus 24 Leerungen jährlich berechnet und entsprechend anteilig mit den Gebührensätzen nach § 4 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 bzw. Abs. 6 Satz 1 der Festsetzung zu Grunde gelegt. ²⁾ Falls keine Einzugsermächtigung erteilt ist, sind die festgesetzten Gebühren in Höhe einer Jahresgebühr (Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend) bzw. der anteiligen Jahresgebühr (bei Anschluss nach dem Beginn des Kalenderjahres) am 1.7. jeden Jahres fällig; erfolgt die Festsetzung aufgrund eines erstmaligen Anschlusses oder einer Änderung nach dem 1.7. eines Jahres, so sind diese Gebühren für das laufende Jahr am 31.12. des Jahres zur Zahlung fällig, für die folgenden Jahre gilt die Fälligkeit am 01.07.

(2) ¹⁾ Wird pro Kalenderjahr eine Anzahl von Leerungen genutzt, die von Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz abweicht, oder, wenn der Anschluss kein volles Kalenderjahr umfasst, weniger als der auf die Monate nach § 5 Abs. 1 entfallende Anteil an

den Entleerungen nach Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, in Anspruch genommen, erfolgt eine Jahresendabrechnung (§ 4 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 Satz 2). ²⁾ Der Abrechnung werden die entstandenen Grundgebühren und die Leistungsgebühren nach § 4 zu Grunde gelegt. ³⁾ Überzahlungen werden zum 1. Fälligkeitstermin des Folgejahres verrechnet.

(3) Bei Verwendung von Müllsäcken i. S. der Satzung, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle und anderen Einzelleistungen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

(4) In den übrigen Fällen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit

1. der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen,
2. der Gebührenabrechnung,
3. der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide,
4. der Entgegennahme der Gebühren

im Fall des § 4 Abs. 14 die Gemeinden Breiten- güßbach, Litzendorf und Memmelsdorf, die Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach, die Märkte Heiligenstadt und Hirschaid und die Städte Scheßlitz und Schlüsselfeld beauftragt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16. Dezember 2008 außer Kraft

Bamberg, 14.12.2011

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat